

V AGB G 17/14

PA 3547/14

LINZ GAS Netz GmbH
Fichtenstraße 7
4021 Linz

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der LINZ GAS Netz GmbH auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen geführten Verfahren ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft E-Control) als zuständige Behörde folgender

I. Spruch

Gemäß § 28 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl II 211/2014 iVm § 7 Abs 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 174/2013 **genehmigt** die E-Control die **Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen** (AB VN). Die AB VN einschließlich ihrer Anhänge bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiberin iSv § 7 Abs 1 Z 72 GWG 2011.

Mit E-Mail vom 20. Dezember 2013 forderte die Behörde die Antragstellerin auf, die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen (AB VN) gemäß § 28 GWG 2011 auf Grundlage der veröffentlichten Musterfassung der AB VN zur Genehmigung einzureichen. Diese Musterfassung der AB VN wurde ebenso wie die Sonstigen Marktregeln im Rahmen des Marktregelprozesses zur Umsetzung des GWG 2011 in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern und Interessenvertretungen erarbeitet.

Die Antragstellerin übersandte mit E-Mail vom 31. März 2014 einen Entwurf der Allgemeinen Bedingungen. Beigeschlossen waren die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen sowie Anhänge, die ua Regeln der Technik und Technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen enthielten. Am 8. Mai 2014 wurde dieser Entwurf der AB VN mit der Antragstellerin in einer Besprechung erörtert. Am 27. Mai 2014 reichte die Antragstellerin eine geänderte Fassung der AB VN ein und beantragte deren Genehmigung. Beigeschlossen waren Begriffsbestimmungen (Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln; Anhang 1), Fundstellen der relevanten Gesetze und Verordnungen (Anhang 2) sowie ein Anhang 3, der Regelungen zum Netzzugang, zum Netzzutritt und zur Kapazitätserweiterung enthielt. Jeweils eine weitere geänderte Fassung der AB VN wurde der bescheiderlassenden Behörde am 24. September 2014, am 30. September 2014, am 22. Oktober sowie am 24. Oktober 2014 übersandt. Diese zuletzt genannte Fassung vom 24. Oktober 2014 bildet die Grundlage für diesen Bescheid.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 28 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der AB VN zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Verteilernetzbetreiber sind überdies verpflichtet, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, die AB VN auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern. Die genehmigten AB VN sind im Internet zu veröffentlichen.

Inhaltlich normiert § 28 Abs 2 GWG 2011, dass die AB VN nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

- die Erfüllung der dem Verteilernetzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
- die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Verteilernetzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;

- sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;
- sie objektive Kriterien für die Übernahme von Erdgas aus einem anderen Netzbereich sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen;
- sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
- sie klar und übersichtlich gefasst sind;
- sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
- sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

§ 28 Abs 3 GWG 2011 legt folgende Mindestinhalte für die AB VN fest:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas und biogenen Gasen gelten;
- die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe;
- die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen per Fahrplan anzumelden;
- eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Verteilernetzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat; im Wechselprozess wird diese Frist in der Verordnung gemäß § 123 Abs 5 festgelegt;
- die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- Art und Form der Rechnungslegung;
- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;
- die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;

- Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich jedenfalls anzubieten ist;
- den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Verteilernetzbetreiber Verträge mit den Netzbenutzern ab.

Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des GWG 2011 ist zu berücksichtigen, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl II 171/2012 idF BGBl II 466/2013, bereits Festlegungen insbesondere zum Netzzugang und Netzzutritt, zur Bilanzierung sowie zur Kapazitätsverwaltung und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

Weiters ist die aufgrund § 30 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control über Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit, und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern erbrachten Dienstleistungen (Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung), BGBl II 172/2012 idF BGBl II 271/2013, zu berücksichtigen, da gem § 30 Abs 3 GWG 2011 die in dieser Verordnung festzulegenden Standards für Netzbetreiber in deren Allgemeine Bedingungen aufzunehmen sind, insoweit sie die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers gegenüber den Netzzugangsberechtigten betreffen.

II.2.b. AB VN

Die eingereichten AB VN entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der von der Behörde empfohlenen Musterfassung. Alle Bestimmungen genügen den Vorgaben des § 28 Abs 2 und 3 GWG 2011.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 3 Abs 1 BVwG-EGebV zu entrichten.


IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).


Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27. Oktober 2014

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilagen: ./1 Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen samt Anhängen (Anhang 1: Begriffsbestimmungen, Anhang 2: Fundstellen der relevanten Gesetze und Verordnungen; Technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen, Anhang 3: Netzzugang/Netzzutritt und Kapazitätserweiterung)

Ergeht als Bescheid an:

LINZ GAS Netz GmbH
Geschäftsführung
Fichtenstraße 7
4021 Linz

per RSb

